



Statuten des Frauenvereins Gachnang

I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen «Frauenverein Gachnang» mit Sitz in Gachnang besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Frauenverein Gachnang bezweckt die Förderung und Unterstützung gemeinnütziger und kulturellen Bestrebungen.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die einen jährlichen, durch die Jahresversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bezahlt und bei den verschiedenen Veranstaltungen mithilft.
4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
5. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin erfolgen und ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.

III. Organisation

6. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (Jahresversammlung)
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisorinnen
7. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - c) Festlegung des Betrages der Verfügungskompetenz des Vorstandes
 - d) Entlastungserklärung an die ausführenden Organe
 - e) Bestimmung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Statutenänderungen
 - g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen
8. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Einladung hat mindestens 10 Tage zuvor schriftlich zu erfolgen. Anträge und Vorschläge sind vor der Versammlung der Präsidentin einzureichen. Unentschuldig Fehlende werden mit einer Busse von Fr. 5.- belastet.
- 8a. Schriftliche Generalversammlung (Jahresversammlung)
 - a) Grundsatz
In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Generalversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse, bzw. Quoten gemäss Statuten).

Eine Zustellung der Versammlungsunterlagen in elektronischer Form (E-Mail) ist zulässig. Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Umschlag an die vom Vorstand definierte Empfängerin zugestellt werden.

Dieser Grundsatz gilt für die ordentliche, wie die ausserordentliche Jahresversammlung.

b) Stimmenauszählung

Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt und die Stimmebelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt.

Als Zeugin für die Auszählung fungiert die (z.B. Revisorin). Die Zeugin unterzeichnet das Auszählungsprotokoll, zusammen mit der Präsidentin und der Vizepräsidentin.

9. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
10. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso muss eine Ausserordentliche Generalversammlung anberaumt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Es kann auch eine solche auf Antrag der Revisorinnen einberufen werden.
11. Beschlüsse können nur über traktandierte Anträge gefasst werden. Nicht traktandierte Anträge können unter Varia behandelt, aber nicht beschlossen werden.

IV. Der Vorstand

12. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsidentin
 - b) Aktuarin, üblicherweise auch Vizepräsidentin
 - c) Kassierin
 - d) 2 Beisitzerinnen

Die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Das Amt der Vizepräsidentin muss nicht zwingend durch die Aktuarin übernommen werden, es kann auch ein anderes Vorstandsmitglied dafür bestimmt werden.

13. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Einladung zur Jahresversammlung
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vollziehung von Vereinsbeschlüssen

Die Präsidentin leitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen; die Aktuarin führt darüber Protokoll.

Der Vorstand hat bei unvorhergesehenen Ausgaben eine Verfügungskompetenz bis zu einem durch die Generalversammlung festgelegten Betrag (derzeit Fr. 500.-).

Die Präsidentin zeichnet gemeinsam mit der Aktuarin oder der Kassierin rechtsverbindlich.



V. Rechnungsrevisorinnen

14. Die Generalversammlung wählt jeweils 2 Rechnungsrevisorinnen, die für eine Amtsdauer von 3 Jahren bestimmt werden. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.
15. Die Rechnungsrevisorinnen haben die Aufgabe zu kontrollieren, ob die Rechnung ordnungsgemäss geführt ist, und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

VI. Finanzen

16. Die Finanzen des Vereins erfolgt durch die Mitgliederbeiträge und allfällige Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen.

VII. Schlussbestimmungen

17. Über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung. Auf jeden Fall soll das Vermögen einem wohltätigen Zweck zugewendet werden.

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung im März 1962 genehmigt, an der Generalversammlung vom März 2005 revidiert und an der Generalversammlung vom Februar 2022 mit Artikel 8a ergänzt.

Die Präsidentin

Die Aktuarin